

# **Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Meldestelle für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

**Stand 17.04.2024**

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Hinweisgeberschutzgesetz Ausführungsgesetz NRW -HinSchG AG NRW) in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt für die Stadt Meerbusch die Aufgaben einer internen Meldestelle nach § 12 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Verfahren**

Der Rhein Kreis Neuss hat im Jahr 2022 eine Interne Meldestelle eingerichtet. Meldungen sind auf den verschiedenen gesetzlich bestimmten Meldewegen möglich. Die Meldewege werden im Intranet und optional auf der Homepage bekannt gegeben.

Für die Stadt Meerbusch werden die Aufgaben nach § 16 HinSchG, sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und Abs. 2 HinSchG durch den Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen. Die Pflicht zur Prüfung der eingegangenen Meldungen auf Stichhaltigkeit sowie die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und den Verstoß abzustellen verbleibt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HinSchG AG NRW bei der Stadt Meerbusch.

Bei Eingang einer Meldung die Stadt Meerbusch betreffend wird die Information von der Meldestelle des Rhein-Kreises Neuss anonymisiert und per Mail innerhalb des bestehenden Behördennetzes an eine durch die Stadt Meerbusch bestimmte Stelle weitergegeben.

Die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgt während des Verfahrens über die Meldestelle des Rhein-Kreises Neuss, sofern durch die hinweisgebende Person keine andere Kommunikationsform gewählt wird.

### **§ 3 Personal**

Zur Entgegennahme der Meldungen ist eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter sowie eine Vertretung der Rechnungsprüfung bestimmt.

### **§ 4 Kostenerstattung**

Für das Vorhalten des Meldewegs (Mobiltelefon, Funktionspostfach u.a.) wird eine jährliche Pauschale von 120,- € erhoben.

Bei Eingang einer Meldung wird die Arbeitszeit nach Inanspruchnahme mit einem Stundensatz je angefangener Stunde berechnet und jährlich abgerechnet. Der Stundensatz richtet sich nach dem jeweils gültigen KGSt- Stundensatz auf Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes für A12.

### **§ 5 Verschwiegenheit**

Die Mitarbeitenden des Rhein-Kreises Neuss sind verpflichtet über Angelegenheiten der Stadt Meerbusch, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus fort.

### **§ 6 Amtspflichtverletzungen**

Die Mitarbeitenden des Rhein-Kreises Neuss werden bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 für die Stadt Meerbusch tätig.

Schadenersatzansprüche gegen den Rhein-Kreis Neuss aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Mitarbeitenden sind ausgeschlossen. Sofern der Rhein-Kreis Neuss als Dienstherr bzw. Arbeitgeber von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Dienstpflichten verletzt wurden, hat die Stadt Meerbusch den Rhein-Kreis Neuss von allen Ansprüchen frei zu stellen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht

die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge. Die Parteien gehen davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss hinsichtlich der hier im Vertrag festgelegten Leistungen momentan nicht nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Rhein-Kreis Neuss durch eine veränderte Rechtslage oder seitens der Finanzverwaltung bestandskräftig zur Umsatzsteuer veranlagt werden, kann der Rhein-Kreis Neuss die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie gilt zunächst bis Ende 2025 und wird jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Meerbusch

Meerbusch, den

Christian Bommers  
Bürgermeister

Andreas Apsel  
Erster Beigeordneter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Dirk Brügge  
Kreisdirektor